

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus für 2004 vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus vom 17.12.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom . .2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bei der Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus - Saspow (Anhang I) bis zu maximal **2 cbm je Anlieferung bzw. am Wertstoffhof (Anhang I) bis zu maximal 1 cbm je Anlieferung angeliefert werden.**

Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt Cottbus im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von **§ 9 Abs. 1 Nr. 3** dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.

3. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 angefügt, sie erhalten folgende Fassung:

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ist getrennt bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus Saspow bis zu max. 1 cbm je Anlieferung bzw. der stationären Annahmestelle (Anhang I) zu überlassen.

Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sind getrennt bis max. 1 cbm je Anlieferung bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus - Saspow (Anhang I) bzw. bis max. 1 cbm je Anlieferung dem Wertstoffhof zu überlassen.

4. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Privaten Kleinanlieferern von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen ist die Selbstanlieferung bei der Sammelstelle auf der Siedlungsdeponie Cottbus - Saspow (Anhang I) gegen Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. bis zu max. **1 cbm pro Anlieferung am Wertstoffhof (Anhang I) gestattet.**

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.01.2005 in Kraft.

Cottbus, . .2004

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus